



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Bundesagentur für Arbeit

# **Zielvereinbarung**

**zwischen dem**

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**und der**

**Bundesagentur für Arbeit**

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung**

**für Arbeitsuchende**

**im Jahr 2020**

**(SGB II-ZielVbg 2020)**

## Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze .....	3
II. Rahmenbedingungen .....	5
III. Vereinbarungen .....	6
1. Abschnitt: Grundlagen.....	6
§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit .....	6
§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte .....	6
2. Abschnitt: Ziele.....	7
§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele.....	7
§ 4 Schwerpunkte des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit .....	8
3. Abschnitt: Zielnachhaltung .....	9
§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen.....	9
§ 6 Zielnachhaltung durch die gemeinsamen Einrichtungen .....	9
§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit.....	9
§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	10

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2020 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind zentrale Anliegen des SGB II. Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine Erwerbstätigkeit voraus. Die Zielvereinbarung bleibt daher erstens darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern bzw. eine Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Zweitens sollen arbeitsmarktferne erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) beispielsweise mit Hilfe der Förderung grundlegender Kompetenzen für die Arbeitsmarktintegration, Ausbildung, beruflicher Qualifizierung sowie Begleitung bei notwendigen Reha-Prozessen an den Arbeitsmarkt herangeführt werden. Drittens kommt der Gleichstellung von Frauen und Männern eine strategische Bedeutung zu. Generell gilt: Die gemeinsamen Einrichtungen sollen ELB im Kontext ihrer konkreten Lebensumstände bedarfsorientiert beraten und betreuen, um die Ziele bestmöglich zu erreichen.

Grundlegendes Ziel ist die Integration in den Arbeitsmarkt und damit verbunden die Reduzierung der Hilfebedürftigkeit. Die Zielvereinbarungspartner sind sich einig, dass die Anstrengungen der gemeinsamen Einrichtungen, insbesondere bei arbeitsmarktfernen Personen, auch mittel- und längerfristig hierauf ausgerichtet werden sollen. Beschäftigungschancen können u. a. durch eine bewerberorientierte direkte Arbeitgeberansprache und einen breiten Branchenmix sowie ein begleitendes Coaching erhöht werden. Öffentlich geförderte Beschäftigung kann eine wichtige Brückenfunktion übernehmen.

In vielen Fällen werden Übergänge in Beschäftigung nur schrittweise erfolgen können. Die Eigenverantwortung und Motivation der Leistungsberechtigten soll u. a. durch individuelle Betreuung sowie passgenaue und, soweit erforderlich, niedrighschwellige Qualifizierungsangebote gestärkt werden.

Längerfristig angelegte Integrationsstrategien können insbesondere auch bei größeren Bedarfsgemeinschaften (BG) dazu beitragen, nachhaltig Hilfebedürftigkeit zu vermindern und

neue Chancen zu eröffnen. In Partner-BG sind dabei beide Partner gleichermaßen zu berücksichtigen. In vielen Fällen hat sich die Beratung und Betreuung der gesamten BG für alle Mitglieder als vorteilhaft erwiesen.

Angesichts des hohen Fachkräftebedarfs kommt der Verbesserung von beruflichen Qualifikationen eine zentrale Funktion im Integrationsprozess zu. Die gemeinsamen Einrichtungen sollen das gesamte Maßnahmespektrum bedarfsgerecht einsetzen, um die Beschäftigungsfähigkeit der ELB zu verbessern. Insbesondere können Teilqualifizierungsmaßnahmen sowie Qualifizierungen in Teilzeit für bestimmte Personengruppen einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit leisten und mittelfristig eine Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen. Abschlussorientierte Qualifizierung, insbesondere junger Erwachsener, bildet auch im Jahr 2020 einen wichtigen Handlungsansatz in der Grundversicherung für Arbeitsuchende. Die Erfahrungen mit den Jugendberufsagenturen zeigen, dass für erfolgreiche Übergänge in Bildung und Ausbildung sowie in Beschäftigung eine intensive Begleitung der jungen Menschen sowie das koordinierte Zusammenwirken verschiedener Rechtskreise und Institutionen entscheidend sind. Dies gilt in Anbetracht der vielfältigen individuellen Unterstützungsbedarfe wie Sprachförderung, (Nach-)Qualifizierung oder Berufsankennung insbesondere auch für die Gruppe der Migrantinnen und Migranten, einschließlich Geflüchteter.

Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation haben eine hohe Bedeutung und können maßgeblich dazu beitragen, die Beschäftigungsfähigkeit zu fördern bzw. wiederherzustellen. Gesundheitliche Einschränkungen bei Leistungsberechtigten sowie bestehende oder drohende Behinderungen sollen frühzeitig erkannt werden, damit die notwendige Unterstützung bei der Integration erfolgen kann. Dabei soll auch die Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern, insbesondere der Deutschen Rentenversicherung weiter verbessert werden. Die Integration in das Erwerbsleben ist nach der UN-Behindertenrechtskonvention eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt hat auch im Kontext der Fachkräftesicherung und der Zielerreichung eine wichtige strategische Bedeutung in der Grundversicherung für Arbeitsuchende. Frauen sind bisher insbesondere bei den Maßnahmeteilnahmen unterrepräsentiert und werden deutlich weniger in Beschäftigung und Ausbildung integriert. Hier gilt es anzusetzen, damit Hilfebedürftigkeit nachhaltig überwunden wird. Aufgrund der wachsenden Zahl großer BG mit Kindern stellt Kinderbetreuung weiterhin eine große Herausforderung dar.

Die gemeinsamen Einrichtungen setzen sich für eine Zusammenarbeit mit den kommunalen Stellen ein, um BG mit Kindern bei der Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten, die als kommunale Eingliederungsleistung erbracht werden können, unterstützen zu können.

Erfolgreiche Ansätze zur Betreuung und Beratung der Leistungsberechtigten sollen weiterentwickelt und die Qualität der operativen Umsetzung des SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen weiter verbessert werden. Hierbei ist es von zentraler Bedeutung, dass auf gute Erfahrungen vor Ort zurückgegriffen wird und die verschiedenen Ebenen sich verstärkt austauschen und abstimmen. Überdies gilt es, die Beschäftigten in den gemeinsamen Einrichtungen zu unterstützen und ihnen die erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen zu vermitteln. Eine bedarfsgerechte Qualifizierung ist ein wichtiger Baustein, um die operative Umsetzung zu verbessern und eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung weiter zu stärken.

## **II. Rahmenbedingungen**

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellten sich für das Jahr 2020 gemäß Jahresprojektion 2020 der Bundesregierung vom Januar 2020 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom September 2019 unsicher dar. Die deutsche Industrie ist von konjunkturellen Eintrübungen betroffen, die sich insbesondere in der Automobilindustrie und anderen exportorientierten Branchen deutlich zeigen. Die Bundesregierung rechnete für das laufende Jahr mit einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von +1,1 % nach +0,6 % im Jahr 2019. Für das Jahr 2020 erwartete das IAB ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von +1,1 %.

Die Bundesregierung ging in ihrer Jahresprojektion von über 45,4 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2020 aus (Anstieg um ca. 190.000 Erwerbstätige). Das IAB prognostizierte für 2020 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 116.000 auf knapp 45,4 Mio.

Aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie und der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen ist die Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklung 2020 schwer vorhersehbar geworden. Es wird mit einem spürbaren Anstieg der Arbeitslosigkeit gerechnet, insbesondere im Rechtskreis SGB III, aber auch, regional unterschiedlich, im Rechtskreis SGB II.

### **III. Vereinbarungen**

#### **1. Abschnitt: Grundlagen**

##### **§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit**

(1) Diese Vereinbarung verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit,

1. unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsorientiert einzusetzen, damit die in § 3 genannten bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte mindestens erreicht werden, sowie

2. darauf hinzuwirken, dass bei lokalen Zielen für Aufgaben, die in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit liegen, ambitionierte ergänzende Werte vereinbart werden.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit schließt zu diesen Zwecken gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen ab. Sie stellt damit sicher, dass die in § 3 für die bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte sowie die operativen Schwerpunkte in § 4 unter Berücksichtigung der bestehenden fachaufsichtsrechtlichen Regelungen auch regional verfolgt werden. Die Bundesagentur für Arbeit kann auch gemeinsam mit den kommunalen Trägern Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen abschließen.

##### **§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte**

(1) Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wurde verabschiedet und setzt den finanziellen Rahmen für diese Vereinbarung. Auf Bundesebene beläuft sich der Ansatz für den Eingliederungstitel 2020 auf rund 5,0 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,1 Mrd. Euro. Die Eingliederungsmittel-Verordnung 2020 ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

(2) Nach dem Jahreswirtschaftsbericht 2020 der Bundesregierung vom Januar 2020 sollte sich im Jahr 2020 das reale Bruttoinlandsprodukt in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um +1,1 % erhöhen und der Arbeitslosenbestand im Jahresverlauf leicht um 25.000 Personen steigen. Diese gesamtwirtschaftlichen Eckwerte sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Zielvereinbarung aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie überholt.

## 2. Abschnitt: Ziele

### § 3 Gesetzliche Steuerungsziele

Die gemeinsamen Einrichtungen müssen folgende Ziele des § 48b Abs. 3 SGB II erreichen:

#### 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass ELB ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitssuchende aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

#### 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Zielindikator ist die „Integrationsquote“. Diese ist definiert als der Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten ELB an allen ELB.

Die Veränderungen der Integrationsquoten werden für Frauen und Männer getrennt ausgewertet. Frauen werden bisher deutlich weniger integriert. Es ist darauf hinzuwirken, diesen Nachteil auszugleichen.

Im Monitoring wird auch der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet. Hierzu wird der Anteil der bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, beobachtet.

Eine Integration in Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn ELB eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um höchstens -0,5 % sinkt.

### 3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb erhöhte Aufmerksamkeit zukommen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen und etwaige rehabilitative Bedarfe sollen frühzeitig erkannt werden. Damit soll zugleich ein Beitrag zu den generellen Zielen des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte zu verbessern.

Langzeitleistungsbeziehende sind ELB, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Auch diese Kennzahl wird für Frauen und Männer getrennt ausgewertet.

Das Ziel ist erreicht, wenn der Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um mindestens -4,3 % sinkt.

### **§ 4 Schwerpunkte des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit**

(1) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nimmt die ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse mit dem Ziel wahr, sicherzustellen, dass die gemeinsamen Einrichtungen

1. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtmäßig, wirksam und wirtschaftlich erbringen und
2. das Recht einheitlich anwenden sowie die vereinbarten Ziele umsetzen.

(2) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit stellt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse sicher, dass

1. langzeitarbeitslose Leistungsbeziehende durch den Einsatz aller individuell geeigneten Leistungen in enger Zusammenarbeit sowohl mit den kommunalen Trägern als auch weiteren Institutionen und Netzwerkpartnern intensiv beraten sowie wirksam gefördert und qualifiziert werden,
2. die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt als Querschnittsaufgabe durchgängig verfolgt wird sowie
3. die interne Zielsteuerung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten im Rahmen der bestehenden gemeinsamen Steuerungsgrundsätze qualitativ weiterentwickelt wird.



(3) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt außerdem im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse darauf hin, dass

1. langzeitarbeitslose Leistungsbeziehende verstärkt und nachhaltig integriert werden,
2. die Integrationsquote der Frauen, insbesondere derjenigen in BG mit Kindern, gesteigert und
3. Erziehende, denen gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 SGB II eine Beschäftigung oder Maßnahmeteilnahme nicht zumutbar ist, mit dem Ziel einer frühzeitigen Aktivierung auch während der Erziehungszeit kontinuierlich betreut und in Bezug auf mögliche Förderangebote beraten werden.

### **3. Abschnitt: Zielnachhaltung**

#### **§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen**

(1) Im weiteren Verlauf des Jahres werden in den Zielnachhaltedialogen die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Rahmenbedingungen genau beobachtet und bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt.

(2) Die Zielvereinbarung wird auf Basis der Ende 2019 geplanten Zielwerte abgeschlossen. Unter den aktuellen Entwicklungen infolge der SARS-CoV-2-Pandemie ist zu erwarten, dass die Zielerreichung für das Jahr 2020 nicht vollständig realisierbar ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit werden die Lage und die Auswirkungen auf die Zielerreichung in den Zielerreichungsdialogen bewerten.

#### **§ 6 Zielnachhaltung durch die gemeinsamen Einrichtungen**

Die gemeinsamen Einrichtungen wirken auf die Erreichung der vereinbarten Ziele hin. Die Agentur für Arbeit wird als Leistungsträger den Stand der Zielerreichung mit der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtungen regelmäßig erörtern, analysieren und bewerten. Sofern notwendig, werden gemeinsam Maßnahmen vereinbart.

#### **§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit**

(1) Die Bundesagentur für Arbeit hält die Erreichung der vereinbarten Ziele nach und verständigt sich auf erforderliche Maßnahmen. Die Zentrale führt selbständig regelmäßig Managementdialoge mit den Geschäftsführungen der Regionaldirektionen durch.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von unterjährigen Zielerreichungsdialogen durch einen Bericht über die qualitative und quantitative Entwicklung bei den vereinbarten Zielen und Schwerpunkten. Der Bericht beinhaltet regelmäßig Aussagen zur geschlechtsdifferenzierten Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden die Ergebnisse analysiert und bewertet sowie mögliche Handlungsoptionen erörtert.

Für den ersten Zielerreichungsdialog im Jahr 2020 übermittelt die Bundesagentur für Arbeit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung für das Jahr 2019. Die Berichte werden zur Vorbereitung der Zielerreichungsdialoge spätestens sechs Arbeitstage vor dem Gespräch übersandt.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet im Rahmen der Zielerreichungsdialoge auch über

- die Qualität der operativen Umsetzung, die risikoorientierte Qualitätssicherung und das Datenqualitätsmanagement,
- den Stand der Kundenzufriedenheit, insbesondere auch durch Analyse und Einordnung der Ergebnisse der Kundenbefragung,
- die Umsetzung der Schwerpunkte nach § 4 dieser Vereinbarung,
- den Einsatz der Finanzmittel,
- den Maßnahmeneinsatz und dessen Wirksamkeit,
- weitere Schwerpunktthemen zur Zielerreichung sowie
- die strategischen Prozesse und Festlegungen die das SGB II betreffen.

### **§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die Erreichung der vereinbarten Ziele nach. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lädt das Bundesministerium der Finanzen zu den Zielerreichungsdialogen auf Fachebene ein und unterrichtet den Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Zielerreichung.

(2) Im Falle von Zielabweichungen sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales Handlungsoptionen abzuwägen und ggf. vorzunehmende Entscheidungen im Zielerreichungsdialog auf Leitungsebene zu erörtern und zu treffen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die wesentlichen Ergebnisse der Zielerreichungsdialoge in einer Niederschrift fest und übersendet sie der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

Nürnberg, den



Für die Bundesagentur für Arbeit

Berlin, den



Für das Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales